Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 901
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)

vom 02. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2021)

zum Thema:
Gebührensteigerung/ Neuausschreibung für Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)

und **Antwort** vom 16. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Tim-Christopher Zeelen (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26901
vom 02. März 2021
über Gebührensteigerung/Neuausschreibung für Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass der Senat eine Gebührensteigerung für Einsätze der Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) plant? Falls ja,
 a) warum wird diese notwendig und ab wann soll sie gelten?
 b) wie hoch ist die aktuelle Gebühr, auf welchen Betrag soll diese steigen und wie werden die gestiegenen Kosten im Einzelnen begründet?
 c) wie wird die geplante Gebührensteigerung den Kostenträgern gegenüber kommuniziert?

Zu 1. a):
Der Senat beabsichtigt, eine Gebührensteigerung für Einsätze der Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) vorzunehmen.
Die Neufestsetzung der NEF-Gebühr ist notwendig, da sich aufgrund der Neuausschreibung der Verträge für die Notarztgestellung die entsprechenden Sachausgaben erhöhen werden. Wegen des gestiegenen Einsatzaufkommens muss zudem die Anzahl der Fahrzeuge von 21 auf 25 erhöht werden, um weiterhin die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Daher ist gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge der bisher geltende Gebührensatz an diese geänderte Kostensituation anzupassen. Die neue NEF-Gebühr wird am Tag nach der Veröffentlichung der 31. Verordnung zur Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in Kraft treten. Derzeit befindet sich die Verordnung noch in der Abstimmung.

Zu 1. b):
Die aktuelle Gebühr beläuft sich auf 232,59 Euro. Sie soll auf 361,36 Euro angepasst werden. Die Gebührenerhöhung resultiert aus gestiegenen Arztkosten im Ergebnis der Ausschreibung. Weitere Kostenbestandteile haben sich nicht verändert.

Zu 1. c):
Die Kostenträger wurden gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz – RDG) beteiligt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme in schriftlicher Form und im Rahmen einer Videoschaltkonferenz gegeben.

2. Hat es eine Neuausschreibung der Notarztgestellung für die NEF gegeben? Falls ja,
 a) warum wurde diese notwendig und wann fand sie statt?
 b) wie bewertet der Senat die abgegebenen Angebote der Kliniken im Rahmen der Ausschreibung?
 c) wie hoch werden die jährlichen Arztkosten beziffert, wie hoch waren diese zuvor und wie wird eine mögliche Steigerung begründet?
 d) inwiefern waren die Krankenkassen in die Ausschreibung eingebunden?

Zu 2. a):
Im Jahr 2015 wurde erstmals die Gestellung notärztlicher Dienstleistungen ausgeschrieben und vergeben. Bis Ende 2019 waren zwei weitere kleine Vergabeverfahren zur Gewinnung von notärztlichem Personal für die Besetzung von NEF-Stützpunkten (z.B. durch einen höheren Bedarf an NEF) notwendig geworden. Da die Verträge aus allen drei Ausschreibungen im Jahr 2020 auslaufen sollten, war eine Neuausschreibung im vergangenen Jahr notwendig geworden. Das Vergabeverfahren begann im Februar 2020 mit der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen.

Zu 2. b):
Die Angebote der Kliniken sind im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens durch die Berliner Feuerwehr geprüft worden, woraufhin entsprechend der Vergabevorschriften die einzelnen Lose bezuschlagt wurden.

Zu 2. c):
Die Arztkosten beliefen sich in der Vergangenheit auf 7.039.831,25 Euro. Es ist mit den neu geschlossenen Verträgen eine Steigerung um11.490.117,81 Euro auf 18.529.949 Euro erfolgt. Da die Kliniken nach der Vergabeordnung nicht dazu verpflichtet sind, Einblick in ihre Kalkulationsgrundlagen zu gewähren, können die Gründe für die erhebliche Steigerung durch den Senat nicht dargelegt werden.

Zu 2. d):
Die Kassen werden in die Ausschreibungen der Dienstleistungen zur Gestellung notärztlicher Leistungen nicht eingebunden. Gemäß § 20 Absatz 2 RDG beschränkt sich der Anspruch der Kostenträger auf Anhörung vor dem Erlass der Gebührenordnung und auf die Stellungnahme zu den Daten der Kosten- und Leistungsrechnung.

3. Wie ist die notärztliche Versorgung in Berlin sichergestellt?
 a) Mit welchen und wie vielen Rettungsmitteln, durch welche Organisationen erfolgt die Sicherstellung?
 b) Wie haben sich die Einsatzzahlen jährlich seit 2016 entwickelt?
 c) Wie hoch waren im letzten Jahr die Ausfallzeiten des NEF, z.B. aus Wartungsgründen oder aufgrund von Personalausfällen?
 d) Ist eine Ausweitung der notärztlichen Versorgung geplant? Falls ja, wann und mit welchen Rettungsmitteln

Zu 3. a):
Mit der Ausschreibung 2020 wurde insgesamt die notärztliche Besetzung von 25 NEF-Stützpunkten vergeben. Es handelt sich um 23 NEF in einem 24 Stunden/7 Tage die Woche–Betrieb und zwei NEF in einem 12 Stunden/7 Tage die Woche–Betrieb.
Die notärztliche Besetzung wird durch geeignete Krankenhausträger in Berlin, die sich an der Ausschreibung beteiligt haben und erfolgreich waren, gewährleistet.
Ein weiteres NEF wird durch das Bundeswehrkrankenhaus besetzt, so dass insgesamt 26 NEF im Berliner Stadtgebiet eingesetzt sind.

Darüber hinaus beinhaltet die Berliner Notfallrettung folgende weitere arztbesetzte Einsatzmittel:

Rettungsmittel	Anzahl	Organisationen
Intensivtransportwagen (ITW)	4	Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Johanniter Unfallhilfe (JUH) Malteser Hilfsdienst (MHD)
Stroke-Einsatz-Mobil (STEMO)	3	Berliner Feuerwehr – Regelbetrieb mit wissenschaftlicher Begleitung
Intensiv-Transporthubschrauber (ITH)	1	DRF-Luftrettung
Rettungshubschrauber (RTH)	1	Allgemeiner Deutscher Automobil Club (ADAC)

Zu 3. b):

Jahr	NEF-Alarme	RTH/ITH-Alarme	ITW-Alarme
2016	95.241	4.656	3.112
2017	104.299	4.453	2.894
2018	112.010	4.539	2.949
2019	115.628	3.965	2.659

Für das Jahr 2020 liegen die Alarmierungszahlen noch nicht abschließend vor.

Zu 3. c):
Im Jahr 2020 stand insgesamt 16-mal (für eine 12h-Schicht) ein NEF aus verschiedenen Gründen nicht zur Verfügung.

Zu 3. d):
Da die Berliner Feuerwehr gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 RDG verpflichtet ist, einen bedarfsgerechten Rettungsdienst sicherzustellen, erfolgt in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit der Fachaufsicht, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Festlegung des Bedarfes an notarztbesetzten Einsatzmitteln, z.B. NEF. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann keine sichere Aussage darüber getroffen werden, wie sich die Bedarfe künftig entwickeln werden. Durch die im Jahr 2020 erfolgte Ausschreibung sind die gegenwärtig erforderlichen Bedarfe abgedeckt.

Berlin, den 16. März 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport